

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 1292/2014 DER KOMMISSION**vom 17. Juli 2014****über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung bestimmter unter die Norm EN 14342 fallender unbeschichteter Holzfußböden im Hinblick auf deren Brandverhalten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission ⁽²⁾ wurde ein System zur Klassifizierung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihr Brandverhalten angenommen. Holzfußböden gehören zu den Bauprodukten, für die diese Entscheidung gilt.
- (2) Prüfungen haben ergeben, dass unter die harmonisierte Norm EN 14342 fallende Holzfußböden eine stabile und berechenbare Leistung in Bezug auf das Brandverhalten aufweisen, sofern sie bestimmte Bedingungen hinsichtlich der Rohdichte des Holzes, der Dicke des Bodenbelags und der Endanwendung des Produkts erfüllen.
- (3) Unter die harmonisierte Norm EN 14342 fallende Holzfußböden sollten unter diesen Bedingungen daher ohne das Erfordernis weiterer Prüfungen als Produkte gelten, die den in der Entscheidung 2000/147/EG festgelegten Leistungsklassen für das Brandverhalten entsprechen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unter die harmonisierte Norm EN 14342 fallende Holzfußböden, die die im Anhang festgelegten Bedingungen erfüllen, gelten ohne Prüfung als Produkte, die den im Anhang angegebenen Leistungsklassen entsprechen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2014

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.⁽²⁾ Entscheidung 2000/147/EG der Kommission vom 8. Februar 2000 zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten (ABl. L 50 vom 23.2.2000, S. 14).

ANHANG

Produkt ⁽¹⁾ ⁽⁷⁾	Produktbeschreibung ⁽⁴⁾	Durchschnittliche Mindestdichte ⁽⁵⁾ (kg/m ³)	Minimale Gesamtdicke (mm)	Endanwendung	Klasse der Bodenbeläge ⁽³⁾
Holzfußboden	Holzfußboden aus massiver Kiefer oder Fichte	Kiefer: 480 Fichte: 400	14	Ohne unterseitigen Luftspalt	D _{fl} -s1
Holzfußboden	Holzfußboden aus massiver Buche, Eiche, Kiefer oder Fichte	Buche: 700 Eiche: 700 Kiefer: 430 Fichte: 400	20	Mit unterseitigem oder ohne unterseitigen Luftspalt	D _{fl} -s1
Holzparkett	Einschichtparkett aus massiver Walnuss	650	8	Auf Untergrund verklebt ⁽⁶⁾	D _{fl} -s1
Holzparkett	Einschichtparkett aus massiver Eiche, massivem Ahorn oder massiver Esche	Esche: 650 Ahorn: 650 Eiche: 720	8	Auf Untergrund verklebt ⁽⁶⁾	D _{fl} -s1
Holzparkett	Mehrschichtparkett, oberste Schicht aus Eiche, mindestens 3,5 mm	550	15 ⁽²⁾	Ohne unterseitigen Luftspalt	D _{fl} -s1
Holzfußboden und Parkett	Sonstiger Massivholzfußboden und sonstiges Parkett	400	6	Alle	E _{fl}

⁽¹⁾ Montiert gemäß EN ISO 9239-1 auf Untergrund mindestens der Klasse D-s2, d0 mit einer Mindestdichte von 400 kg/m³ oder mit unterseitigem Luftspalt (mit einer Mindesthöhe von 30 mm).

⁽²⁾ Eine Zwischenschicht mindestens der Klasse E_{fl} mit einer Höchstdicke von 3 mm und einer Mindestdichte von 280 kg/m³ kann verwendet werden.

⁽³⁾ Klasse gemäß Tabelle 2 des Anhangs der Entscheidung 2000/147/EG.

⁽⁴⁾ Ohne Oberflächenbeschichtungen.

⁽⁵⁾ Behandelt gemäß EN 13238 (50 % RH, 23 °C).

⁽⁶⁾ Untergrund mindestens der Klasse D-s2, d0.

⁽⁷⁾ Gilt auch für Treppenstufen.